
Differenzierung bei Kostentragung für Hard- und Software

Zu den dem Handelsvertreter kostenfrei zu überlassenden Unterlagen gehört die spezielle Software, die ihm nach Wegfall von in Papierform übersandten Vertrags-, Produkt - bzw. Kundendaten den Zugang zu dem für die Vermittlungstätigkeit erforderlichen aktuellen Datenbestand des vertretenen Unternehmens ermöglicht. Die Computerhardware und die zur Nutzung des PC notwendigen Softwarekomponenten gehören hingegen zum allgemeinen Geschäftsbedarf wie Büroeinrichtung und Büromaterial, dessen Kosten der Handelsvertreter selbst zu tragen hat.

OLG Köln, Urteil vom 30.9.2005, Aktenzeichen 19 U 67/05; n.rkr.

Zu den nach § 86a Abs. 1 HGB dem Handelsvertreter kostenfrei zu überlassenden Unterlagen sind die Gegenstände zu rechnen, die notwendig sind, damit der Vertreter das Produkt bei der Kundschaft anpreisen kann; davon abzugrenzen sind der allgemeine Geschäftsbedarf wie Büroeinrichtung und Büromaterial, für den der Handelsvertreter als selbständiger Gewerbetreibender selbst aufkommen muss.

In Bezug auf die mit dem PC-System überlassene Hard- und Software ist nach Auffassung des OLG Köln insoweit zu unterscheiden, da sich entgegen der Ansicht des auf vollständige Kostenerstattung klagenden Handelsvertreters das Computersystem zwanglos in Hard- und Softwarekomponenten aufteilen lasse:

Die Computerhardware ist zu den Büro-Hilfsmitteln zu zählen, denn sie gestattet im Interesse des Vertreters die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Archivierung von Daten und den Zugang zum E-Mail-Verkehr. Auch die Softwarekomponenten, die diese Funktionen ermöglichen und unterstützen, gehören zum allgemeinen Geschäftsbedarf, der von dem Vertreter selbst zu tragen ist und dem Kläger somit von vornherein keinen Erstattungsanspruch gibt.

Hingegen gehören die speziellen Komponenten der Software, die dem Vertreter einen Zugang zu dem Datenbestand der Beklagten und damit insb. zu den aktuellen Vertragsdaten seiner Kunden ermöglichen, nach dem Wegfall von in Papierform übersandten Dynamiknachtragsmitteilungen zu dem Bereich der die Produktwerbung unterstützenden Sachmittel. Ohne Kenntnis des aktuellen Vertragsstandes konnte der Kläger nicht auf die speziellen Anliegen und Bedürfnisse seiner Kunden eingehen und daher nicht für neue Produkte werben. Insoweit sei also ein Erstattungsanspruch des Handelsvertreters begründet.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.